

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 20. September 1973

106. Stück

- 464.** Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1973/74
465. Verordnung: Anwendung des Studienförderungsgesetzes auf bestimmte Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut
466. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1973
467. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 15 Bodensee Autobahn im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst
468. Verordnung: Änderung der Schiffsanlagen-Verordnung
469. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
470. Ungültigerklärung von Originalzeugnissen der Internationalen Kaffee-Organisation

464. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. August 1973 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1973/74

Auf Grund des § 23 Abs. 1 bis 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, BGBl. Nr. 286/1972 und BGBl. Nr. 335/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Auf Grund der statistischen Erhebungen über das Studienjahr 1972/73 wird die Zahl der auf die nachstehend angeführten Anstalten entfallenden Begabtenstipendien wie folgt festgestellt:

1. Universität in Wien	1136
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	21
Evangelisch-Theologische Fakultät ...	3
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	198
Medizinische Fakultät	224
Philosophische Fakultät	690
2. Universität in Graz	399
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	11
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	88
Medizinische Fakultät	90
Philosophische Fakultät	210
3. Universität in Innsbruck	330
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	18
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	72

Medizinische Fakultät	87
Philosophische Fakultät	134
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	19
4. Universität in Salzburg	189
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	18
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	25
Philosophische Fakultät	146
5. Technische Hochschule in Wien	427
davon entfallen auf die	
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	127
Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik	153
Fakultät für Naturwissenschaften ...	147
6. Technische Hochschule in Graz	186
davon entfallen auf die	
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	73
Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik	78
Fakultät für Naturwissenschaften ...	35
7. Montanistische Hochschule in Leoben	30
8. Hochschule für Bodenkultur in Wien	68
9. Tierärztliche Hochschule in Wien ...	32
10. Hochschule für Welthandel in Wien .	268
11. Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz	123
davon entfallen auf die	
Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät	102
Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät	21

12. Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt	5
13. Akademie der bildenden Künste in Wien	26
14. Hochschule für angewandte Kunst in Wien	21
15. Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien	54
16. Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg	15
17. Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	18
18. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese in Linz	5
19. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten in St. Pölten	3
20. Theologische Lehranstalt Stift Heiligenkreuz bei Baden	1
21. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel bei Mödling	1
22. Theologische Haus-Lehranstalt der Kapuziner in Innsbruck	1

§ 2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes werden der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Universität in Innsbruck neun Begabtenstipendien und der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz acht Begabtenstipendien zusätzlich zu den oben angeführten bewilligt.

Firnberg

465. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. August 1973 betreffend die Anwendung des Studienförderungsgesetzes auf bestimmte Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 lit. d, 8 Abs. 5, 24 Abs. 7 und 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1973 sowie auf Grund des Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Vergleichbarkeit der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck und der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien mit den Pädagogischen Akademien wird festgestellt.

§ 2. An den im § 1 genannten Religionspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

a) im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses;

b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens 7 Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;

c) in den folgenden Semestern durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens fünf Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie des Zeugnisses über die Schul- und Erziehungspraxis des jeweils vorhergehenden Semesters, dessen Note nicht schlechter als 3 sein darf.

§ 3. An den im § 1 genannten Religionspädagogischen Akademien ist der besonders günstige Studienerfolg durch Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnisse über mindestens fünf Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des 2. Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,5 sein darf, sowie das Zeugnis über die Schul- und Erziehungspraxis im zweiten Semester, dessen Note nicht schlechter als 2 sein darf, nachzuweisen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1973 in Kraft.

Sinowatz

466. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. September 1973 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1973)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1973 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:

Burgenland	12 v. H.
Kärnten	25 v. H.
Niederösterreich	20 v. H.
Oberösterreich	25 v. H.
Salzburg	20 v. H.
Steiermark	25 v. H.
Tirol	20 v. H.
Vorarlberg	20 v. H.
Wien	20 v. H.

Androsch

467. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. September 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 15 Bodensee Autobahn im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 15 Bodensee Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Dornbirnerach bei Strom-km 0,538 an der Grenze zwischen den Gemeinden Lauterach und Fußach, führt von dort zum Neuen Rhein, welcher bei Strom-km 86,817 gequert wird, und endet an der Staatsgrenze Österreich—Schweiz im Bereich des Grenzsteines Nr. 37.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse sowie ihrer Anschlußstelle für die Zu- und Abfahrt einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bei den Gemeinden Fußach und Höchst aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

468. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 6. September 1973, mit der die Schiffsanlagen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 9 des Schiffsanlagengesetzes, BGBl. Nr. 12/1973, wird verordnet:

Der § 17 der Schiffsanlagen-Verordnung, BGBl. Nr. 87/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1, vorletzte Zeile, ist das Wort „Zivilingenieur“ durch die Bezeichnung „Ziviltechniker“ zu ersetzen.

2. Der Abs. 3 lit. d hat zu lauten:

„d) Für die Prüfung selbst ist entsprechend dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand an Ort und Stelle ein Kostenersatz von S 222— je angefangene Stunde zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag von S 374— je Prüfung“.

Frühbauer

469. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. September 1973, mit der die Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 226, in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1972, BGBl. Nr. 320, über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird wie folgt geändert:

2. In der Anlage zur Verordnung haben die Prämiensätze des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wie folgt zu lauten:

1. In der Anlage zur Verordnung hat lit. c der Vorbemerkungen zum Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wie folgt zu lauten:

„c) Kurztarif:

Für kurzfristige Versicherungen sind bei einer Versicherungsdauer

bis zu 17 Tagen	12½ v. H. der Jahresprämie,
bis zu 1 Monat	20 v. H. der Jahresprämie,
für jeden weiteren Monat weitere	10 v. H. der Jahresprämie

zu berechnen.

Die Staffel gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versichertenschutzes. Für Überstellungskennzeichen mit einer Geltungsdauer von nicht mehr als 3 Tagen sind 5 v. H. der Jahresprämie, mindestens aber S 30—, zu berechnen.

Für die anschließende einmalige Verlängerung einer kurzfristigen Versicherung ist als Prämie der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen Prämie und der sich nach dem Kurztarif für die Gesamtlauzeit ergebenden Prämie zu berechnen. Dies gilt auch, wenn sich an eine Versicherung für Überstellungskennzeichen eine längerfristige Versicherung für dasselbe Fahrzeug anschließt.

Im Fall einer weiteren Verlängerung ist die Prämie ohne Berücksichtigung der bisherigen Dauer der Versicherung neu nach dem Kurztarif zu berechnen. Sowohl für die anschließende als auch für weitere Verlängerungen ist die Mindestprämie lit. d zu berechnen.“

2. In der Anlage zur Verordnung haben die Prämiensätze des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wie folgt zu lauten:

„PRÄMIENSÄTZE		Prämie S
I. Krafträder:		
1. Motorfahrräder einsitzig		145.—
zweisitzig oder zur Güterbeförderung bestimmt		462.—
2. Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder		
bis 125 cm ³ Hubraum		200.—
über 125 bis 200 cm ³ Hubraum		302.—
über 200 bis 500 cm ³ Hubraum		564.—
über 500 cm ³ Hubraum		845.—
3. Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers	150 v. H. Zuschlag zu den vorgenannten Prämien	
4. Invalidenkraftfahrzeuge		50.—
II. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen:		
1. a) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen		
bis 16 PS		1281.—
über 16 PS bis 20 PS		1613.—
über 20 PS bis 34 PS		2188.—
über 34 PS bis 50 PS		3031.—
über 50 PS bis 70 PS		3725.—
über 70 PS bis 90 PS		4656.—
über 90 PS bis 120 PS		5006.—
über 120 PS		6100.—
b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit mehr als 5 Plätzen außer dem Lenkerplatz	25 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach lit. a)	
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Antrieb durch elektrische Energie		1063.—
3. Taxi-Fahrzeuge und Mietwagen		
bis 34 PS		2547.—
über 34 PS		4497.—
4. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers	150 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Z. 1	
III. Omnibusse und Omnibusanhänger:		
1. Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz		4865.—
Für je weitere angefangene 5 Plätze		705.—
2. Omnibusanhänger (mit dem ziehenden Omnibus verbunden und unverbunden) mit nicht mehr als 10 Plätzen		1485.—
Für je weitere angefangene 5 Plätze		705.—
3. Omnibusse und Omnibusanhänger, für die — bei ersteren durch den Fahrtschreiber — nachgewiesen wird, daß sie nur durch höchstens 120 Tage im Versicherungsjahr zum Verkehr verwendet worden sind (Reserve-Omnibusse und Reserve-Omnibusanhänger), werden nachträglich 50 v. H. der entfallenden Prämie rückvergütet	wie Z. 1 und 2	
4. Omnibusse und Omnibusanhänger, die ausschließlich zur nicht-gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur Verwendung im Hotelwagen-Gewerbe bestimmt sind	50 v. H. Nachlaß von den vorgenannten Prämien	

Prämie
S**IV. Kraftwagen zur Güterbeförderung:****A. Lastkraftwagen mit Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Lenker**

1. Lastkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast	
bis 1000 kg	4207.—
über 1000 kg bis 3000 kg	4927.—
über 3000 kg bis 5000 kg	8388.—
über 5000 kg	12350.—
2. Bei Sattelkraftfahrzeugen ist als höchste zulässige Nutzlast die Nutzlast des Sattelanhängers mit der größten zulässigen Nutzlast anzunehmen, der mit dem Sattel-Zugfahrzeug gezogen werden darf.	
3. Transportkarren, sowie alle Kraftwagen zur Güterbeförderung mit Antrieb durch elektrische Energie mit einer höchsten zulässigen Nutzlast	
bis 1000 kg	1221.—
über 1000 kg bis 3000 kg	1957.—
über 3000 kg	2725.—

B. Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker

Soll sich die Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker, zu welchem Zweck immer, erstrecken, sind folgende Zuschläge zu entrichten:

Für weitere angefangene 10 Plätze	1450.—
Für weitere angefangene 5 Plätze	719.—

C. Zugmaschinen

1. a) Zugmaschinen der Klasse I	1379.—
b) Zugmaschinen der Klassen II und III bis 30 PS	1608.—
über 30 PS bis 50 PS	2044.—
über 50 PS	2681.—
c) Zugmaschinen, die nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern laufen	730.—
d) Zugmaschinen, die ausschließlich zur Verwendung im eigenen Betrieb von Schaustellern bestimmt sind	25 v. H. Nachlaß von den vorgenannten Prämien
2. a) Zugmaschinen, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (auch Mähdrescher), die ausschließlich zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben und in Betrieben land- und forstwirtschaftlicher Genossenschaften unter Ausschluß der der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe bestimmt sind	338.—
b) Mähdrescher, auf die die Voraussetzungen der lit. a) nicht zutreffen	654.—

D. Motorkarren

1. Motorkarren	1030.—
2. Motorkarren bei Vorliegen der Voraussetzungen nach C 2 a....	311.—

Prämie
S**E. Kraftwagen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (auch bei Spediteuren) bestimmt sind**

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Lastkraftwagen | 35 v. H. Zuschlag
zu den Prämien nach
A |
| 2. Zugmaschinen | 35 v. H. Zuschlag
zu den Prämien nach
C |

F. Kraftwagen zur Beförderung von gefährlichen, entzündbaren Flüssigkeiten

6 v. H. Zuschlag
zu den Prämien nach
A, C und E

V. Kraftfahrzeuge zu besonderer Verwendung:

- | | |
|---|--------|
| A. 1. Abschleppwagen | 5693.— |
| 2. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen außer den in C 2 a und b und D 2 angeführten | 2225.— |
| 3. Feuerwehrwagen aller Art | 633.— |
| 4. Kraftfahrzeuge für den Rettungsdienst (auch Krankenwagen) .. | 1162.— |
| 5. Leichenwagen | 1771.— |
| 6. Müll- und Fäkalienabfuhrwagen | 2910.— |
| 7. Fahrzeuge des Straßendienstes | 1495.— |
| 8. Mannschaftstransportwagen des öffentlichen Sicherheitsdienstes .. | 633.— |
| B. Omnibusanhänger für Feuerwehren (mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden und unverbunden) | 506.— |

VI. Schulfahrzeuge:

- | | |
|---------------------|--------|
| 1. Kraftwagen | 1967.— |
| 2. Krafträder | wie I. |

VII. Probefahrerkennzeichen:

Probefahrerkennzeichen für

- | | |
|--|--------|
| 1. Motorfahräder | 391.— |
| 2. Krafträder | 725.— |
| 3. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger | 2892.— |
| 4. Anhänger | 75.— |

VIII. Anhänger (aller Art, sofern nicht zur Personenbeförderung bestimmt):

- | | |
|--|--------|
| 1. Anhänger für Motorräder | 50.— |
| 2. Sonstige Anhänger | 60.— |
| 3. Anhänger zur Beförderung von gefährlichen, entzündbaren Flüssigkeiten | 150.—“ |

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Bei bestehenden Versicherungsverträgen gebührt dem Versicherer die gemäß dieser Verordnung festgesetzte Prämie vom Tag ihres Inkrafttretens an.

(3) Für die Berechnung sich ergebender Prämienaufzahlungen oder Prämienermäßigungen ist die Zahl der Tage, auf die sie sich beziehen, so auf- oder abzurunden, daß sie durch zehn ohne Rest teilbar ist. Hierbei sind weniger als fünf Tage zu vernachlässigen und fünf oder mehr Tage auf zehn Tage aufzurunden.

Androsch

470.**INTERNATIONAL COFFEE
ORGANIZATION**

Executive Director
22 Berners Street
London, England

ED Controls 50/73 (E)
2 August 1973
Original: English

**CANCELLATION OF THE VALIDITY OF
ORIGINAL CERTIFICATES REPORTED TO
HAVE BEEN LOST DURING THE MONTH
OF JULY 1973**

The Executive Director presents his compliments and in accordance with the procedure established in document ED-Controls 28/72 invites the attention of Members to the attached list of original Certificates reported to have been lost during the month of July 1973.

Members are requested to inform their Customs authorities and Certifying Agencies that the validity of the Certificates listed has been cancelled and that, therefore, they must not be accepted for importing coffee, for crediting to transit stamp accounts or for splitting.

(Übersetzung)

**INTERNATIONALE KAFFEE-
ORGANISATION**

Exekutivdirektor
22, Berners Street
London, England

ED Controls 50/73
2. August 1973
Original: Englisch

**UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON ORIGINAL-
ZEUGNISSEN, DIE ALS IM MONAT JULI 1973
IN VERLUST GERATEN GEMELDET WUR-
DEN**

Der Exekutivdirektor empfiehlt sich den Mitgliedern und ersucht gemäß der im Dokument ED Controls 28/72 festgelegten Vorgangsweise um Beachtung der angeschlossenen Liste über Originalzeugnisse, die als im Monat Juli 1973 in Verlust geraten gemeldet wurden.

Die Mitglieder werden ersucht, ihre Zollbehörden und ausstellenden Stellen dahingehend zu informieren, daß die Gültigkeit der angeführten Zeugnisse aufgehoben wurde und diese daher für den Import von Kaffee, für die Gutschreibung auf ein Transitmarkenkonto oder zur Ausstellung von Teilzeugnissen nicht angenommen werden dürfen.

Cancelled Certificates

July 1973

Issuing country	Certificate number	Date of issue	Type of coffee	Net weight (in kilos)	Shipping marks	Vessel	Destination
Certificates of Origin							
Burundi	27-01-571	16. 2. 73	green	15,000	ROBUSTA PRODUCE OF BURUNDI ALDEX N	"NEDLLOYD KYOTO"	San Francisco
India	14-02-01-500	31. 5. 73	green	13,200	BURUNDI 820	"GRIGORIOS"	New York
Nicaragua	17-01-1687		green	3,125	SPRAGCO MS 067/P LAVADO MATAGALPA PRODUCE OF NICARAGUA	"BIRKENSTEIN"	Antwerp
Peru	30-01-709		green	6,900	HAC VERONA ROVER — ANTWERP 132 N. T. B.	"DONIZETTI"	Trieste
Portugal	31-01-42		green	50,040	P. B. K. TRIESTE 101/2640	"NGOLA"	Rotterdam
Uganda	35-01-1672	15. 5. 73	green	8,999	C. M. B. UGANDA ROBUSTA W/ & C CRANE 6190 TRIESTE	"MARCO POLO"	Trieste
Certificates of Re-export							
Australia	51-10-38	10. 5. 73	soluble	226	GETZ HONG KONG MAXIM 24/402	"HONG KONG TRUTH"	Hong Kong
F. R. Germany	57-05-410	4. 6. 73	soluble	5,988	2200 CARTONS	"VISURGIS"	Houston
F. R. Germany	57-05-411	4. 6. 73	soluble	5,988	2200 CARTONS	"VISURGIS"	Houston

Die letzte Ungültigerklärung von Ursprungszeugnissen ist in BGBl. Nr. 439/1973 kundgemacht.

Kreisky